



**Rahmenvertrag
zur
R+V-Mietschutzpolice -
Versicherungsschutz für Dritte**

zwischen

**R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden**

- nachstehend R+V genannt -

und

Name/ Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

- nachstehend Versicherungsnehmer genannt -



SEPA-Lastschriftmandat für die R+V Allgemeine Versicherung AG

Im Zuge des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrs (SEPA) gibt es für jeden Zahlungsempfänger eine Gläubiger- Identifikationsnummer.

Die der R+V Allgemeine Versicherung AG lautet: DE6300100000136090

Zusammen mit der Mandatsreferenz, die wir Ihnen gesondert mitteilen, ist eine eindeutige Identifizierung des (SEPA-) Lastschriftmandats gegeben.

IBAN

--	--	--	--

Der Kontoinhaber ist der Versicherungsnehmer.

Ich ermächtige Sie, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Ihnen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Spätestens fünf Tage vor der SEPA- Lastschrift informiert der Zahlungsempfänger über Abbuchung und Betrag.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Wiesbaden,

Ort, Datum

R+V Allgemeine Versicherung AG

Ort, Datum

Unterschriften und Firmenstempel

Rahmenvertrag zur
R+V-MietschutzPolice – Versicherungsschutz für Dritte

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vertragsgegenstand	4
2 Einschluss des Vermieters in den Rahmenvertrag	4
3 Dauer des Versicherungsschutzes	4
4 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz für die versicherte Person?..	4
5 Wie und wem gegenüber erfolgt die Abrechnung und Entschädigung?	5
6 Versicherungssumme, Beitrag	5
7 Beitragszahlungen	5
8 Laufzeit des Vertrages	6
9 Welchen Status hat der Versicherungsnehmer?	6
10 Was hat der Versicherungsnehmer zu beachten?	6
11 Welche Haftungsregelungen gelten?	7
12 Was gilt zur Sach- oder Rechtsmängelhaftung?	7
13 Wer ist Risikoträger?	7
14 Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?	7
15 Welches Recht findet Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?	7
16 Schlussbestimmungen	7

Rahmenvertrag zur
R+V-MietschutzPolice – Versicherungsschutz für Dritte

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 R+V stellt durch Einschluss in diesen Rahmenvertrag Versicherungsschutz bereit für Erwerber einer Mietimmobilie vom Versicherungsnehmer oder Kunden des Versicherungsnehmers. Die Käufer der Mietimmobilie bzw. Kunden des Versicherungsnehmers sind die versicherten Vermieter.
- 1.2 Eine Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der Einfluss des zu versichernden Vermieters in diesem Rahmenvertrag.
- 1.3 Versichert sind Vermieter von „Wohneinheiten“, d.h. von in Deutschland gelegenen, zu Wohnzwecken genutzten Wohnungen oder Häuser, für die jeweils ein Mietvertrag geschlossen wurde.
- 1.4 R+V zahlt den versicherten Vermietern die mit dem Versicherungsnehmer vereinbarte Leistung für Schäden an ihrem Vermögen, die ihnen dadurch entstehen, dass ein Mieter einer Wohneinheit seine Verpflichtung aus dem Mietvertrag auf Zahlung von Mietzins, Betriebskosten oder auf Leistung von Schadenersatz oder auf Nutzungsentgelt nicht erfüllt.
- 1.5 Die Leistungsvoraussetzungen und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem jeweiligen „Merkblatt für den versicherten Vermieter“ (Fassung 10/2016, Anlage 1), das diesem Vertrag zugrunde liegt.
- 1.6 Sollte sich durch gesetzliche Vorgaben, Rechtsprechung, die Schadenentwicklung oder Marktgegebenheiten ein Anpassungsbedarf ergeben, kann R+V für künftige Einschlüsse die Verwendung eines entsprechend angepassten Merkblatts verlangen.

2 Einschluss des Vermieters in den Rahmenvertrag

- 2.1 Der zu versichernde Vermieter wird R+V vom Versicherungsnehmer in einer Beitrittserklärung (Anlage 2), aus dem die Anschriften der betreffenden Wohneinheiten hervorgehen, benannt.
- 2.2 Der Einschluss des zu versichernden Vermieters für die einzelne Wohneinheit in den Rahmenvertrag (Versicherungsbeginn) erfolgt zu dem auf der Beitrittserklärung angegebenen Datum.
- 2.3 Versicherungsschutz erstreckt sich jeweils auf die in der Beitrittserklärung benannte Wohneinheit.
- 2.4 Der Versicherungsnehmer hat sicher zu stellen, dass der versicherte Vermieter spätestens mit Meldung bei R+V über seinen Versicherungsschutz informiert wird. Dazu händigt er dem jeweiligen versicherten Vermieter das jeweilige Merkblatt für den versicherten Vermieter und das aktuell gültige Merkblatt zur Datenverarbeitung (Anlage 3) aus.

3 Dauer des Versicherungsschutzes

- 3.1 Die Dauer des Versicherungsschutzes für den jeweiligen versicherten Vermieter der in der Beitrittserklärung benannten Wohneinheit beträgt wahlweise zwischen mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahre.
- 3.2 Der Versicherungsschutz für den versicherten Vermieter beginnt zu dem in der Beitrittserklärung genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Übermittlung der Erklärung.
- 3.3 Innerhalb der vereinbarten Dauer des Versicherungsschutzes besteht Versicherungsschutz für das jeweilige Mietverhältnis, wenn die Voraussetzungen des „Merkblatts für den versicherten Vermieter“ vorliegen.

4 Unter welchen Voraussetzungen besteht Versicherungsschutz für die versicherte Person?

Der Versicherungsschutz bestimmt sich nach den Regelungen des „Merkblatts für den versicherten Vermieter“.

Rahmenvertrag zur
R+V-MietschutzPolice – Versicherungsschutz für Dritte

5 Wie und wem gegenüber erfolgt die Abrechnung und Entschädigung?

- 5.1 Die versicherte Person hat abweichend von § 44 Absatz 2 (Versicherungsvertragsgesetz VVG) die Möglichkeit, ggf. bestehende Rechte aus diesem Rahmenvertrag ohne die Zustimmung des Versicherungsnehmers unmittelbar gegenüber R+V geltend zu machen. Dies gilt auch für die gerichtliche Geltendmachung. § 35 VVG findet im Verhältnis zur versicherten Person keine Anwendung.
- 5.2 Die Abrechnung und die Zahlung der Versicherungsleistung aus dieser Deckung erfolgt unmittelbar gegenüber und an den versicherten Vermieter.
- 5.3 Die Abwicklung von Schäden erfolgt durch R+V. Zur Schadenbearbeitung ist bei R+V ein Schadenmeldeformular zusammen mit den erforderlichen Schadennachweisen einzureichen. Der Schadenmeldebogen hat den in Anlage 4 als Muster beschriebenen Inhalt.

6 Versicherungssumme, Beitrag

- 6.1 Die Versicherungssumme für die zu versichernden Vermieter beträgt je benannte Wohneinheit und Schadenfall wahlweise 5.000 Euro, 10.000 Euro, 15.000 Euro oder 20.000 Euro, für die MietschutzPolice Basic 4.000 Euro und ist in der Beitrittserklärung anzugeben.
- 6.2 Der Beitrag pro Jahr beträgt brutto (inklusive 19 % Versicherungssteuer) für die Versicherungssumme pro Wohneinheit
- | | |
|------------|------------|
| 5.000 EUR | 99,45 EUR |
| 10.000 EUR | 160,65 EUR |
| 15.000 EUR | 206,55 EUR |
| 20.000 EUR | 275,40 EUR |

Für die MietschutzPolice Basic:
4.000 EUR 39,95 EUR

Der Beitrag pro versicherte Wohneinheit ist ein Einmalbeitrag und für die vereinbarte Dauer des Versicherungsschutzes im Voraus zu zahlen.

- 6.3 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

7 Beitragszahlungen

- 7.1 Beitragsschuldner gegenüber R+V für die in diesen Vertrag eingeschlossenen versicherten Vermieter ist der Versicherungsnehmer.
- 7.2 Der Einmalbeitrag pro Wohneinheit ist mit Erhalt der Rechnung fällig und wird von R+V per Lastschrift eingezogen.
- 7.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz für die versicherten Vermieter erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Zahlt der Versicherungsnehmer den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. R+V kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat (§ 37 VVG).

- 7.4 **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA Mandat**

Hat der Versicherungsnehmer R+V ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne sein Verschulden von R+V nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn er unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der R+V erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat er aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, oder wurde die Rückerstattung der Belastung veranlasst, ist R+V berechtigt, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftmandats zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von R+V hierzu in Textform aufgefordert worden wurde.

Rahmenvertrag zur
R+V-MietschutzPolice – Versicherungsschutz für Dritte

- 7.5 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat R+V nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt oder durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durch R+V beendet, steht R+V der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu.
- 7.6 R+V darf Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens verlangen. Hierzu gehören auch die durch Mahnungen verursachten üblichen Kosten von bis zu 15 EUR für jede Mahnung.
- 7.7 Beitragsaufschläge
Beitragsaufschläge sind nicht vereinbart. Sofern der Versicherungsnehmer für die Vermittlung des Versicherungsschutzes einen höheren Beitrag mit der versicherten Person vereinbart, als unter Nr. 6.2 angegeben, ist die auf diesen zusätzlichen Beitrag anfallende Versicherungsteuer an R+V mit Zahlung des vereinbarten Beitrags zu zahlen. Der zusätzliche Beitrag und die hierauf anfallende Versicherungsteuer sind gegenüber R+V anzuzeigen und auszuweisen.

8 Laufzeit des Vertrages

- 8.1 Der Vertrag beginnt am _____, 0:00 Uhr (jeweils der 01. oder 15. eines Monats).
- 8.2 Der Vertrag endet am _____, 0:00 Uhr (mind. ein vollständiges Jahr ab Vertragsbeginn).
- 8.3 Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 8.4 Die Bedingungen des Vertrags gelten zum Zwecke der Abwicklung solange fort, bis die Geschäftsverbindung vollständig abgewickelt ist.
- 8.5 Mit dem Ende des Rahmenvertrags hat der Versicherungsnehmer das Verfahren nach Nr. 2 einzustellen und darf keine weiteren Einschlüsse in den Rahmenvertrag vornehmen. Nach Beendigung des Rahmenvertrags bleibt der Versicherungsschutz für die zuvor eingeschlossenen versicherten Vermieter bis zum jeweiligen Ablauf der Dauer des Versicherungsschutzes bestehen.

9 Welchen Status hat der Versicherungsnehmer?

Der Versicherungsnehmer besitzt die zu der Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen und Erlaubnisse und erfüllt als selbständig Gewerbetreibender die ihm nach den Steuergesetzen, den handelsrechtlichen Bestimmungen und der Gewerbeordnung obliegenden Verpflichtungen eigenverantwortlich selbst, es sei denn, es liegen entsprechende Ausnahmetatbestände vor.

10 Was hat der Versicherungsnehmer zu beachten?

- 10.1 Alle Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke oder sonstige Veröffentlichungen, die sich auf den Versicherungsschutz beziehen oder ihn erwähnen müssen vor Veröffentlichung von R+V vorab genehmigt werden.
- 10.2 Im Falle einer Vertragsänderung, die Auswirkungen auf den Versicherungsschutz der versicherten Personen haben kann, hat der Versicherungsnehmer die betroffenen versicherten Personen rechtzeitig in Textform über diese Auswirkungen zu informieren.
- 10.3 Für den Fall, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Änderungen oder Anpassungen für den vorliegenden Versicherungsvertrag verlangen sollte, hat der Versicherungsnehmer einvernehmlich an einer solchen Änderung mitzuwirken.
- 10.4 Kommt der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung nach Nr. 10.3 nicht nach oder können sich die Vertragsparteien aufgrund der Vorgaben der BaFin nicht einigen, so können die Vertragsparteien das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Quartalsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 10.5 Der Versicherungsnehmer hat der versicherten Person rechtzeitig vor Abgabe von deren Vertragserklärung das jeweilige „Merkblatt für den versicherten Vermieter“ auszuhändigen.

Rahmenvertrag zur
R+V-MietschutzPolice – Versicherungsschutz für Dritte

11 Welche Haftungsregelungen gelten?

- 11.1 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit die Verletzung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgte.
- 11.2 Der Versicherungsnehmer haftet R+V für durch Missbrauch und Nichtbeachtung der Grundlagen der Antragsvoraussetzungen entstehende Schäden, auch wenn diese durch unbefugte Dritte verursacht worden sind.

12 Was gilt zur Sach- oder Rechtsmängelhaftung?

R+V haftet nicht für Sach- und/oder Rechtsmängel von unentgeltlich überlassenen Informationen, Software oder Dokumentationen. Dieser Ausschluss bezieht sich insbesondere auf Lauffähigkeit von Programmen, deren Fehlerfreiheit, die Freiheit von Schutz- und Urheberrechten Dritter sowie die Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit.

13 Wer ist Risikoträger?

Risikoträger ist die

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers. Vorstand: Dr. Norbert Rollinger, Vorsitzender; Frank-Henning Florian, Heinz-Jürgen Kallerhoff, Julia Merkel, Marc René Michallet, Peter Weiler.
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt- IdNr. DE 811198334
Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Versicherungszweige der Erst- und Rückversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art im In- und Ausland.

14 Wer ist die Aufsichtsbehörde und was ist bei Beschwerden zu beachten?

- 14.1 Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.
- 14.2 Der Versicherungsnehmer kann sich mit einer Beschwerde auch an die BaFin wenden. Die Beschreitung des Rechtswegs bleibt hiervon unberührt.

15 Welches Recht findet Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?

- 15.1 Auf den vorliegenden Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 15.2 Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist Gerichtsstand bei dem für den Sitz von R+V in Wiesbaden zuständigen Gericht.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Anzeigen und Erklärungen, die gegenüber R+V abzugeben sind, sollen an die Hauptverwaltung der R+V oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- 16.2 Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in Textform von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 16.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder eine Verlegung seiner gewerblichen Niederlassung R+V nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die ihm gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes an die letzte R+V bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung Ihnen zugegangen sein würde.

Rahmenvertrag zur
R+V-MietschutzPolice – Versicherungsschutz für Dritte

- 16.4 Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch aus diesem Vertrag bei R+V angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der R+V dem Versicherungsnehmer in Textform zugeht.
- 16.5 Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände nach §§ 17, 21 und 29 Zivilprozessordnung und § 215 VVG.
- 16.6 Auf dieses Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 16.7 Die Vertragsbedingungen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.
- 16.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.